

MIFID II product governance / Professional investors and ECPs target market - Solely for the purposes of each manufacturers' product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties and professional clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "MiFID II") and (ii) all channels for distribution to eligible counterparties and professional clients are appropriate. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "distributor") should take into consideration the manufacturers' target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

Final Terms

27 January 2020

EUR 250,000,000 0.250 per cent. Mortgage Pfandbriefe due 29 January 2024

15286, Tranche 2

(to be consolidated and form a single Series with and increase the aggregate principal amount of the EUR 500,000,000 0.250 per cent. Mortgage Pfandbriefe due 29 January 2024 issued on 28 January 2019)

issued pursuant to the

**Euro 50,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of

Deutsche Pfandbriefbank AG

Issue Price: 101.919 %

Issue Date: 29 January 2020

These Final Terms are issued to give details of an issue of Notes under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme (the "Programme") of Deutsche Pfandbriefbank AG (the "Issuer") established on 15 December 1998 and lastly amended and restated on 4 April 2019. The Final Terms attached to the Base Prospectus dated 4 April 2019 and supplemented on 21 August 2019 are presented in the form of a separate document containing only the final terms according to Article 26 para. 5 subpara. 2 of the Commission's Regulation (EC) No 809/2004 of 29 April 2004 as amended (the "Regulation"). The Base Prospectus and any supplement thereto and the Final Terms have been published on the website of the Issuer www.pfandbriefbank.com (see <https://www.pfandbriefbank.com/debt-instruments/emissionsprogramme/dip-programm.html>).

The Final Terms are to be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented, save in respect of the Conditions which are extracted from the Terms and Conditions (Option VI pages 160 to 167 and 289 to 296) of the Base Prospectus dated 19 April 2018 and supplemented on 16 May 2018, on 6 July 2018, on 20 August 2018 and on 9 November 2018 (the "Original Base Prospectus"), which have been incorporated by reference into this Base Prospectus and which are attached to the Final Terms. If reference in the following is made to the Terms and Conditions then this refers to the applicable Terms and Conditions in the Original Base Prospectus.

PART I – CONDITIONS
TEIL I – BEDINGUNGEN

Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions, as set out in the Original Base Prospectus (the “**Terms and Conditions**”).

*Begriffe, die in den im ursprünglichen Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

The Terms and Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part I of these Final Terms. The relevant Option VI of the Terms and Conditions, completed and specified by, and to be read together with, Part I of these Final Terms (Reference Conditions) represent the conditions applicable to the relevant Series of Notes (the “**Conditions**”). If and to the extent the Conditions deviate from the Terms and Conditions, the Conditions shall prevail. If and to the extent the Conditions deviate from other terms contained in this document, the Conditions shall prevail.

*Die Emissionsbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die Option VI der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen (Verweis-Bedingungen) stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die „**Bedingungen**“). Sofern und soweit die Emissionsbedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.*

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of Terms and Conditions that apply to Pfandbriefe with fixed interest rates set forth in the Base Prospectus as Option VI.

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Pfandbriefe mit fester Verzinsung Anwendung findet, zu lesen, der als Option VI im Basisprospekt enthalten ist.

All references in this part of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

Option VI. Pfandbriefe with fixed interest rates
Option VI. Pfandbriefe mit fester Verzinsung

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Type of Pfandbriefe
Art der Pfandbriefe

- Mortgage Pfandbriefe
Hypothekendarpfandbriefe
- Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

Specified Currency
Festgelegte Währung

Euro (“**EUR**”
Euro („EUR“)

Aggregate Principal Amount
Gesamtneighbetrag

EUR 250,000,000
EUR 250.000.000

Specified Denomination(s)
Stückelung/Stückelungen

EUR 100,000
EUR 100.000

Number of Notes to be issued in each Specified Denomination

2,500

Zahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen

2.500

New Global Note
New Global Note

No
Nein

TEFRA

- TEFRA C - Permanent Global Note
TEFRA C - Dauerglobalurkunde
- TEFRA D - Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
TEFRA D - Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde
- Neither TEFRA D nor TEFRA C - Permanent Global Note
Weder TEFRA D noch TEFRA C - Dauerglobalurkunde

Certain Definitions
Bestimmte Definitionen

Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
D-60485 Frankfurt am Main
- Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels
- Clearstream Banking S.A., Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
- Other – specify
sonstige (angeben)

Business Day
Geschäftstag

TARGET

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

Fixed Rate Notes (other than Zero Coupon Notes)
Festverzinsliche Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen)

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest 0.250 per cent. per annum
Zinssatz 0,250 % per annum

Interest Commencement Date 28 January 2019
Verzinsungsbeginn 28. Januar 2019

Fixed Interest Date(s) 29 January in each year
Festzinstermine 29. Januar eines jeden Jahres

First Interest Payment Date 29 January 2021 (Tranche 2)
Erster Zinszahlungstag 29. Januar 2021 (Tranche 2)

Initial Broken Amount(s) (per each denomination) Not applicable
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) Nicht anwendbar
(für jeden Nennbetrag)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen Nicht anwendbar

Final Broken Amount(s) (per each denomination) Not applicable
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) Nicht anwendbar
(für jeden Nennbetrag)

Determination Date(s) one in each year
Feststellungstermine einer in jedem Jahr

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

Following Business Day Convention
Folgende Geschäftstags-Konvention

Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgende Geschäftstags-Konvention

Adjustment No
Anpassung Nein

Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield
Emissionsrendite

Day Count Fraction
Zinstagequotient

Actual/Actual (ISDA)

Actual/Actual (ICMA)

Deemed Interest Commencement Date 29 January 2018
Fiktiver Verzinsungsbeginn 29. Januar 2018

Deemed Interest Payment Date(s) 29 January 2019
Fiktive(r) Zinszahlungstage 29. Januar 2019

- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 or Bond Basis
- 30E/360 or Eurobond Basis

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Redemption at Maturity

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Maturity Date	29 January 2024
<i>Fälligkeitstag</i>	<i>29. Januar 2024</i>
Final Redemption Amount	
<i>Rückzahlungsbetrag</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Principal amount	
<i>Nennbetrag</i>	
<input type="checkbox"/> Final Redemption Amount (per each Specified Denomination)	
<i>Rückzahlungsbetrag (für jede Festgelegte Stückelung)</i>	

Early Redemption

Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer	No
<i>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</i>	<i>Nein</i>
Minimum Redemption Amount	Not applicable
<i>Mindestrückzahlungsbetrag</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Higher Redemption Amount	Not applicable
<i>Höherer Rückzahlungsbetrag</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Call Redemption Date(s)	Not applicable
<i>Wahlrückzahlungstag(e) (Call)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Call Redemption Amount(s)	Not applicable
<i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Minimum Notice to Holders	Not applicable
<i>Mindestkündigungsfrist</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Maximum Notice to Holders	Not applicable
<i>Höchstkündigungsfrist</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

ISSUING AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)

Issuing Agent/specified office

Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Germany

Emissionsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

*Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Deutschland*

Paying Agent(s)/specified office(s)

Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Germany

Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

*Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Deutschland*

NOTICES (§10)

MITTEILUNGEN (§10)

Place and medium of publication

Ort und Medium der Bekanntmachung

Germany (federal gazette)
Deutschland (Bundesanzeiger)

Website of the stock exchange

Website of the Issuer
Internetseite der Emittentin

www.pfandbriefbank.com
www.pfandbriefbank.com

GOVERNING LAW (§ 11)

ANWENDBARES RECHT (§ 11)

Governing Law

Anwendbares Recht

German Law

Deutsches Recht

LANGUAGE (§ 12)

SPRACHE (§ 12)

Language of Conditions

Sprache der Bedingungen

German only
ausschließlich Deutsch

English only
ausschließlich Englisch

English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)

German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

PART II – OTHER INFORMATION

1. Essential information

Interest of natural and legal persons, including conflict of interests, involved in the issue/offer

- Not applicable
- Save for any fees payable to the Dealers, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the offer, except that certain dealers and their affiliates may be customers of, and borrowers from and creditors of the Issuer and its affiliates. In addition, certain Dealers and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Issuer and its affiliates in the ordinary course of business
- Other interest

Reasons for the offer and use of proceeds (if different from making profit and/or hedging risks)

Estimated net proceeds	EUR 254,592,500
Estimated total expenses	Not applicable

2. Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions)

Securities Identification Numbers

Common Code	194180713
ISIN Code	DE000A2LQNP8
German Securities Code	A2LQNP
Any other securities number	

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility

Description of the underlying the interest rate is based on Not applicable

Yield on issue price -0.227 per cent. p.a.

Eurosystem eligibility

Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility

Yes

Note that the designation “yes” simply means that the Notes are intended upon issue to be deposited with one of the ICSDs as common safe keeper or with CBF and does not necessarily mean that the Notes will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon satisfaction of the Eurosystem eligibility criteria.

3. Terms and conditions of the offer

Conditions, offer statistics, expected time table, potential investors and action required to apply for offer

Conditions to which the offer is subject	None
Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open	Not applicable
A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants	Not applicable
Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest)	Not applicable
Method and time limits for paying up the securities and for their delivery	Not applicable
Manner and date in which results of the offer are to be made public	Not applicable

Plan of distribution and allotment

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made	Not applicable
--	----------------

Pricing

Expected price at which the Notes will be offered	Not applicable
Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser.	Not applicable

Placing and Underwriting

- Syndicated Notes

Names and addresses of Dealers and underwriting commitments

- firm commitment
 no firm commitment / best efforts arrangements

Date of subscription agreement

Stabilising Manager(s) (if any)

- Non-syndicated Notes

Name and address of Dealer

DZ BANK AG Deutsche
Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
Germany

Delivery Delivery against payment

Total commissions and concessions 0.082 per cent. of the Aggregate Principal Amount

Selling Restrictions

Non-exempt Offer Not Applicable

TEFRA C

TEFRA D

Neither TEFRA C nor TEFRA D

Additional selling restrictions (specify) Not Applicable

Prohibition of Sales to EEA Retail Investors Not Applicable

4. Admission to trading and dealing agreements

Listing Munich

Admission to trading Application has been made for the Notes to be admitted to trading on the Munich Stock Exchange with effect from 29 January 2020.

Estimate of total amount of expenses related to admission to trading EUR 800

Name and address of the entities which have committed themselves to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment Not applicable

5. Additional information

Post-issuance Information

Except for notices required under the Terms and Conditions, the Issuer does not intend to report post-issuance information

The Issuer intends to report post-issuance information as follows:

Rating

The Notes to be issued are expected to be rated as follows:
Moody's: Aa1
The rating agency is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) no 1060/2009 of the European Parliament and of Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>.

Listing

The above Final Terms comprise the details required to list this issue of Notes (as from 29 January 2020) under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of Deutsche Pfandbriefbank AG.

6. Information to be provided regarding the consent by the Issuer or person responsible for drawing up the Prospectus

Consent to use Prospectus Not applicable

With respect to any information included herein and specified to be sourced from a third party (i) the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted, the omission of which would render the reproduced

information inaccurate or misleading and (ii) the Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

Deutsche Pfandbriefbank AG

[Name & title of signatory]

(as Issuing Agent)

OPTION VI. EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR PFANDBRIEFE MIT FESTER VERZINSUNG¹

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

Euro 50.000.000.000

Debt Issuance Programme

der

Deutsche Pfandbriefbank AG

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die „Serie“) der [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [Im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] (die „Schuldverschreibungen“) der Deutsche Darfandbriefbank AG (die „Emittentin“) wird in [Festgelegte Währung einfügen]² (die „Festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in Stückelungen von [Festgelegte Stückelungen einfügen] (die „Festgelegten Stückelungen“) begeben.

(2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen³. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „Vorläufige Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen⁴. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „Austauschtag“), der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen die anwendbaren U.S. Treasury Regulations beachten. Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

(4) **Clearing System.** Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde (eine „Globalurkunde“) wird vom Clearing System oder im Namen des Clearing Systems verwahrt. „Clearing System“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen

¹ Im Fall von Jumbo Darfandbriefen sind die folgenden Bedingungen anwendbar: (i) Jumbo Darfandbriefe werden in Euro begeben, (ii) Zinsen sind nachträglich jährlich zu zahlen, (iii) der Zinstagequotient ist Actual/Actual (ISDA), (iv) die Emittentin hat kein Recht auf eine vorzeitige Rückzahlung, und (v) nur Target und Clearing System sind für die Bestimmung des Zahltags relevant. Im Fall von Jumbo Darfandbriefen wird immer eine Zulassung der Jumbo Darfandbriefe an einem regulierten Markt oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum beantragt.

² Im Fall von Jumbo Darfandbriefen ist die Festgelegte Währung immer Euro.

³ Die Kontrollunterschrift durch die Emissionsstelle ist nicht erforderlich, wenn die Globalurkunde von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt wird.

⁴ Die Kontrollunterschrift durch die Emissionsstelle ist nicht erforderlich, wenn die Globalurkunde von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt wird.

bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („*CBF*“)] [und] [Euroclear Bank SA/NV („*Euroclear*“)] [und] [Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg („*CBL*“)] [(Euroclear and CBL jeweils ein „*ICSD*“ und zusammen die „*ICSDs*“)] [und **[relevantes Clearing System einfügen]]** [sowie jedes andere Clearing System].

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note (die „*NGN*“) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt. **[Im Fall, dass die Globalurkunde eine NGN ist, die in EZB-fähiger Weise gehalten werden soll, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden durch die Einheit, die von den ICSDs als common safekeeper ernannt worden ist, effektiert.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note (die „*CGN*“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** „*Gläubiger*“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(6) **New Global Note.** Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen oder bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung oder Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften oder gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(7) **Geschäftstag.** Geschäftstag („*Geschäftstag*“) bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearing System Zahlungen abwickelt [,] [und] (ii) **[falls TARGET anwendbar ist, einfügen:** an dem alle betroffenen Bereiche von TARGET geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln] [und] [(iii) **[falls Relevante Finanzzentren anwendbar sind einfügen:** an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in **[sämtliche relevanten Finanzzentren angeben]** abwickeln].

[„*TARGET*“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[im Fall von Hypothekendarlehen einfügen:** Hypothekendarlehen] **[im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].

§ 3
ZINSEN

[(A) Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** [Falls die Schuldverschreibungen einen gleichbleibenden Zinssatz haben einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz einfügen]%.]

[Falls die Schuldverschreibungen einen ansteigenden oder absteigenden Zinssatz haben einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages wie folgt verzinst:

von (einschließlich) [Daten einfügen]	bis (ausschließlich) [Daten einfügen]	% p.a. [Zinssätze einfügen]
---	---	--------------------------------

Die Zinsen sind nachträglich am [Festzinstermine) einfügen]⁵ eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen] [sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist einfügen: und beläuft sich auf [Anfänglichen Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [erste Festgelegte Stückelung einfügen] und [weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [weitere Festgelegte Stückelungen einfügen]]. [Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom [den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf [Abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [erste Festgelegte Stückelung einfügen] und [weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [weitere Festgelegte Stückelungen einfügen]. [Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein „Feststellungstermin“) beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]

(2) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zinszahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1[(7)] definiert) ist, dann hat der Gläubiger [bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen: keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort] [bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen: keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen] [Wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: und ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen]. [Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Ungeachtet des § 3(1) hat der Gläubiger Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem § 3(2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird. [Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem § 3(2) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(3) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an⁶, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagesquotienten (wie nachstehend definiert).]

[(B) Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

(1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

⁵ Im Fall von Jumbo Pfandbriefen sind die Zinsen nachträglich jährlich zahlbar.

⁶ Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 BGB.

(2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite einfügen]** per annum an.]

[(●)] Zinstagequotient. „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

[Im Falle von Actual/Actual (ISDA) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]⁷

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch **[im Fall von Feststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall von Feststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären];

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall von Feststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt (i) [die][der] Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode **[im Fall von Feststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall von Feststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode **[im Fall von Feststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Feststellungsperiode“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben). **[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Feststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und][oder] [Zinszahlungstag[e]].]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.))]

[Im Falle von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums) es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert wird.]

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) **[(a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe

⁷ Im Fall von Jumbo Pfandbriefen ist der Zinstagequotient Actual/Actual (ISDA).

des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(3) **Vereinigte Staaten.** Für die Zwecke des **[im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

(6) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden einfügen:** dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] **[ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen]**.

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:]⁸

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.**

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (2) (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen [insgesamt, jedoch nicht teilweise] [insgesamt oder teilweise] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrags von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen.]

⁸ Im Fall von Jumbo Pfandbriefen hat die Emittentin kein Recht auf vorzeitige Kündigung.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge einfügen]
[_____]	[_____]
[_____]	[_____]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen [mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5] Tagen] durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
- (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, einfügen:** Die teilweise Rückzahlung wird in den Konten der ICSDs nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE[.,] [UND] [DIE ZAHLSTELLE[N]]

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [.,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n]] und deren [jeweilige] anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet] [lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [Citibank, N.A., London Branch
Citigroup Centre 2
Canada Square
Canary Wharf
London E14 5LB
Großbritannien]
[Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Deutschland]

[andere Emissions- und Zahlstelle und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]

[Zahlstelle[n]: [Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Deutschland]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]

Die Emissionsstelle [.,] [und] die Zahlstelle[n]] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** [.,] [und] [(ii)] solange die Schuldverschreibungen an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:** [.,] [und] [(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Vertreter der Emittentin.* Die Emissionsstelle [,] [und] die Zahlstelle[n]] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

[Bei an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notierten Schuldverschreibungen einfügen:]⁹

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[(2)] **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse einfügen:** Für die Schuldverschreibungen erfolgt [zusätzlich] die Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Internetseite **[Internetseite der Börse einfügen]** der **[betreffende Börse einfügen].**] **[Bei an einer Börse, die kein regulierter Markt innerhalb der Europäischen Union ist, notierten Schuldverschreibungen einfügen:** Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Mitteilungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.][**Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin einfügen:** Für die Schuldverschreibungen erfolgt [zusätzlich] die Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Internetseite **[Internetseite der Emittentin einfügen]** der Emittentin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht).]

[(3)] Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[(4)] Sofern und solange **[Bei an einer Börse notierten Schuldverschreibungen einfügen:** keine Regelungen einer Börse sowie] keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 10 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und

⁹ Für Jumbo Pfandbriefe wird die Zulassung an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union beantragt.

der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („*Rechtsstreitigkeiten*“) ist das Landgericht München. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „*Depotbank*“ jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 12 SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigelegt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, einfügen:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Deutsche Pfandbriefbank AG, Freisinger Straße 5, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe